

## Richtlinie zur Förderung der Einführung und Beibehaltung des ökologischen Anbauverfahrens (Extensivierungsrichtlinie)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 20. August 2022 – VI 330 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 422

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt Zuwendungen für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (VV zu § 44 LHO) und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:
- a) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, L 200 vom 26.7.2016, S. 140), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/613 (ABl. L 115 vom 13.4.2022, S.38) geändert worden ist,
  - b) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487, L 130 vom 19.5.2016, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/1033 (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 34) geändert worden ist,
  - c) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1, L 259 vom 6.10.2015, S. 40), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/94 (ABl. L 19 vom 22.1.2019, S. 5) geändert worden ist,
  - d) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1227 (ABl. L 189 vom 18.7.2022, S. 12) geändert worden ist,
  - e) Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, L 130 vom 19.5.2016, S. 9, L 327 vom 9.12.2017, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/2116 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187) geändert worden ist,
  - f) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1172 (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 12) geändert worden ist,
  - g) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des inte-

- grierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69, L 14 vom 18.1.2017, S. 18), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1227 (ABl. L 189 vom 18.7.2022, S. 12) geändert worden ist,
- h) Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608, L 130 vom 19.5.2016, S. 14), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/42 (ABl. L 9 vom 14.1.2022, S. 3) geändert worden ist,
- i) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 1), die zuletzt durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/484 (ABl. L 98 vom 25.3.2022, S. 105) geändert worden ist,
- j) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 641/2014 der Kommission vom 16. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 74), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/557 (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 1) geändert worden ist,
- k) Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1, L 300 vom 18.10.2014, S. 72), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/848 (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1) geändert worden ist,
- l) Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1, L 256 vom 29.9.2009, S. 39, L 359 vom 29.12.2012, S. 77), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 (ABl. L 253 vom 16.7.2021, S. 13) geändert worden ist,
- m) Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, L 137 vom 24.5.2017, S. 40, L 48 vom 21.2.2018, S. 44, L 322 vom 18.12.2018, S. 85), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/931 (ABl. L 162 vom 17.6.2022, S.7) geändert worden ist,
- n) GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist, und der entsprechende Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,
- o) durch die Europäische Kommission genehmigtes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 (EPLR MV 2014-2020) in der jeweils geltenden Fassung, und
- p) Agrarreform-Umsetzungs-Landesverordnung vom 4. September 2015 (GVOBl. M-V S. 262, 263), die durch die Verordnung vom 29. September 2016 (GVOBl. M-V S. 813) geändert worden ist.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 Gegenstand der Zuwendung**
- Zuwendungsfähig ist die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb. Unabhängig von der zuwendungsfähigen Verpflichtungsfläche erstrecken sich die Verpflichtungen auf alle landwirtschaftlich genutzten Flächen und Tiere des Betriebes.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- Zuwendungsempfänger sind Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

#### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger

- a) eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen in Mecklenburg-Vorpommern ausübt,
- b) die Flächen für die landwirtschaftliche Erzeugung nutzt,
- c) den gesamten Betrieb selbst bewirtschaftet und
- d) bei einer in Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen Kontrollstelle den Nachweis über den Abschluss eines Vertrages zur Teilnahme am jährlichen Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, L 260 vom 17.10.2018, S. 25, L 262 vom 19.10.2018, S. 90, L 270 vom 29.10.2018, S. 37, L 305 vom 26.11.2019, S. 59, L 37 vom 10.2.2020, S. 26, L 324 vom 6.10.2020, S. 65, L 7 vom 11.1.2021, S. 53, L 204 vom 10.6.2021, S. 47, L 318 vom 9.9.2021, S. 5), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/474 (ABl. L 98 vom 25.3.2022, S. 1) geändert worden ist, erbringt; der Vertrag ist spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen; eine Liste mit den zugelassenen Kontrollstellen liegt bei den Bewilligungsbehörden vor; bei erstmaliger Antragstellung muss die Erstkontrolle bis spätestens 28. Februar des ersten Verpflichtungsjahres durch die Kontrollstelle erfolgen; die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrolle ist gemäß der Anlage 1 zu bestätigen.

- b) für die Beibehaltung des ökologischen Anbauverfahrens:

- aa) 675 Euro je Hektar Dauerkulturen
- bb) 330 Euro je Hektar Gemüse
- cc) 200 Euro je Hektar übrige Ackerfläche und Dauergrünland.

#### 5.3 Die jeweiligen Zuwendungsbeträge werden gekürzt

- a) um 40 Euro je Hektar für Flächen,
  - aa) die in den Zonen I oder II eines nach dem 3. Oktober 1990 festgesetzten Wasserschutzgebietes liegen,
  - bb) die in der Zone I (Kernzone) eines Nationalparks liegen oder
  - cc) für die aufgrund einzelbehördlicher Festlegungen Vorgaben zum Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestehen,
- b) um 10 Euro je Hektar für Flächen,
  - aa) die in den Zonen IIIA und IIIB eines nach dem 3. Oktober 1990 festgesetzten Wasserschutzgebietes liegen,
  - bb) die in den Zonen I und II eines vor dem 3. Oktober 1990 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes liegen,
  - cc) die in Zone II eines Nationalparks liegen oder
  - dd) für die Verpflichtungen in festgesetzten Naturschutzgebieten oder Biosphärenreservaten (Zone I und II) bestehen.

Anl. 1

#### 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich

- a) für die Einführung des ökologischen Anbauverfahrens:
  - aa) 1 150 Euro je Hektar Dauerkulturen,
  - bb) 835 Euro je Hektar Gemüse,
  - cc) 260 Euro je Hektar übrige Ackerfläche und Dauergrünland;

die Zuwendung für die Einführung wird für zwei Jahre gewährt; für die darauffolgenden weiteren Verpflichtungsjahre wird die Zuwendung für die Beibehaltung des ökologischen Anbauverfahrens nach Buchstabe b gewährt,

5.4 Die Zuwendung für die Einführung nach Nummer 5.2 Buchstabe a wird nur dann gewährt, wenn sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrages auf Zuwendung für das ökologische Anbauverfahren ein Flächenanteil von mindestens 60 Prozent in Bezug auf die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes im zweijährigen Umstellungszeitraum (Übergang von nichtökologischem Anbau auf ökologischen Anbau) befindet. Die Flächen, die sich in der Umstellung befinden, sind nachzuweisen und durch die Kontrollstelle zu bestätigen.

5.5 Zuwendungsempfängern, die trotz ökologischen Anbauverfahrens auf die Befreiung vom Greening verzichten, werden um jeweils 13 Euro je Hektar erhöhte Zuwendungen für die nach Nummer 5.2 aufgeführten Kulturgruppen gewährt.

5.6 Die Zuwendung erhöht sich um 40 Euro je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche, jedoch höchstens um 600 Euro je Unternehmen für den zusätzlichen Arbeitszeitbedarf für die

- Betriebsführung in ökologisch wirtschaftenden Betrieben, beschränkt auf die Bereiche Aufzeichnungen, Antragswesen, Information und Weiterbildung zur Erfüllung der Vorgaben aus der Verordnung (EU) 2018/848.
- 5.7 Grundlage für die Berechnung der zu bewilligenden Zuwendungen sind die im Sammelantrag entsprechend gekennzeichneten Parzellen sowie die Landschaftselemente, die Bestandteil der beihilfefähigen Parzellen sind.
- 5.8 Im Falle der Beantragung weiterer Maßnahmen auf den nach dieser Verwaltungsvorschrift beantragten Flächen gelten die in Anlage 2 dargelegten Kombinationsmöglichkeiten.
- Anl. 2
- 5.9 Bei der Berechnung der Zuwendungen nicht berücksichtigt werden:
- Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden,
  - Flächen, die anderen Verpflichtungen unterliegen und mit dieser Maßnahme nicht kombinierbar sind (Anlage 2).
- 5.10 Liegt die berechnete Höhe der Zuwendung für den Antrag auf Zuwendung nach Nummer 5.2 unter 150 Euro pro Jahr (ohne Transaktionskostenzuschuss nach Nummer 5.6), ist der Antrag abzulehnen.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Das Verpflichtungsjahr beginnt grundsätzlich am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres. Der Verpflichtungszeitraum beträgt für die Einführung des ökologischen Anbauverfahrens nach Nummer 5.2 Buchstabe a drei Jahre und für die Beibehaltung des ökologischen Anbauverfahrens nach Nummer 5.2 Buchstabe b ein Jahr. Während dieses Zeitraums hat der Zuwendungsempfänger den gesamten Betrieb selbst zu bewirtschaften.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich für die Dauer des Verpflichtungszeitraums im gesamten Betrieb ökologische Anbauverfahren nach der Verordnung (EU) 2018/848 zu betreiben.
- 6.3 Flächen, die den Verpflichtungen unterliegen, dürfen nicht gegen andere Flächen ausgetauscht werden.
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, während des Verpflichtungszeitraumes die Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder gegebenenfalls die nationalen Bestimmungen, die die genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen, im gesamten Betrieb einzuhalten, auch wenn die Zuwendung lediglich für die Bewirtschaftung einer Teilfläche oder Teile der Tierhaltung des Betriebes beantragt oder gewährt wird.
- 6.5 Änderungen im Verpflichtungszeitraum
- 6.5.1 Vergrößert sich die Betriebsfläche während der Dauer der Verpflichtung, muss der Zuwendungsempfänger die zusätzlichen Flächen gemäß der eingegangenen Verpflichtung bewirtschaften und kann hierfür unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 15 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 eine Zuwendung beantragen.
- 6.5.2 Bei Flächenzugängen über 5 Hektar kann der Zuwendungsempfänger einen Antrag auf Zuwendung für ein Jahr beantragen, mit dem die bisherige Verpflichtung ersetzt wird.
- 6.5.3 Der Zuwendungsempfänger hat alle weiteren Änderungen der Verpflichtung, die nicht unter die Nummern 6.5.1 und 6.5.2 fallen, wie zum Beispiel der Abgang von Flächen, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Dazu gehören auch Änderungen oder Verschiebungen zwischen den bewilligten Kulturgruppen nach Nummer 5.2.
- 6.6 Übergang von Betrieben oder Flächen
- 6.6.1 Überträgt der Zuwendungsempfänger während des Verpflichtungszeitraums den ganzen Betrieb oder einzelne Flächen, für die eine Zuwendung gewährt wird, auf eine andere Person, so kann diese die Verpflichtung für den restlichen Verpflichtungszeitraum übernehmen oder auslaufen lassen, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird (Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013), wenn die Verpflichtung bereits mindestens zwei Jahre erfüllt wurde.
- 6.6.2 Die Übernahme der Verpflichtung durch eine andere Person ist bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu beantragen. Die entsprechenden Formulare sind bei der zuständigen Bewilligungsbehörde anzufordern.
- 6.6.3 Wird der festgesetzte Verpflichtungszeitraum nicht eingehalten, mit Ausnahme der Regelung nach Nummer 6.6.1, so werden die bereits gezahlten Zuwendungen für die betroffenen Flächen grundsätzlich zurückgefordert.
- 6.6.4 Unbeschadet der Bestimmung der Nummer 6.6.1 findet die Bestimmung der Nummer 6.6.3 gemäß Artikel 47 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 keine Anwendung, wenn der Zuwendungsempfänger an der weiteren Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtungen gehindert ist, weil
- der Betrieb Gegenstand von Flurbereinigungsverfahren oder von den zuständigen öffentlichen Behörden gebilligten Bodenordnungsverfahren ist,
  - der Betrieb oder ein Teil des Betriebes neu parzelliert wurde
- und eine Anpassung der Verpflichtung an die neue Lage sich als unmöglich erweist.
- 6.6.5 In den Fällen der Nummer 6.6.4 verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen.

- 6.7 Veränderungen durch höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände
- 6.7.1 Kann der Zuwendungsempfänger aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände die Verpflichtung nicht erfüllen, so gelten die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014.
- 6.7.2 Höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände sind gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:
- Todesfall des Zuwendungsempfängers,
  - länger andauernde Berufsunfähigkeit des Zuwendungsempfängers,
  - Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
  - schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
  - unfallbedingte Zerstörung der Stallungen des Zuwendungsempfängers,
  - eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den ganzen Tier- oder Pflanzenbestand der oder des Begünstigten oder einen Teil davon befällt.
- 6.7.3 Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der zuständigen Bewilligungsbehörde mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.
- 6.8 Anpassung der Verpflichtung
- Soweit die Europäische Kommission im Rahmen der Förderung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder deren Folgeverordnungen Anpassungen bei den bestehenden Förderbeträgen je Hektar oder Auflagen und Verpflichtungen vornimmt, sind die erlassenen Bewilligungsbescheide entsprechend anzupassen.
- 6.9 Kontrolle, Rückforderungen, Verwaltungssanktionen
- 6.9.1 Die Vor-Ort-Kontrollen werden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 durchgeführt.
- 6.9.2 Ein Zuwendungs- oder Auszahlungsantrag wird abgelehnt, wenn der Zuwendungsempfänger oder seine Vertretung die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindert, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände (Artikel 59 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013).
- 6.9.3 Für die Vor-Ort-Kontrollen sind alle Unterlagen, die diese Verpflichtung betreffen, im Betrieb bereitzuhalten. Dazu gehört unter anderem auch der jährliche vollständige Prüfbericht der Kontrollstelle im Original.
- 6.9.4 Die beantragte Zuwendung wird abgelehnt, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 4 nicht erfüllt sind. Verwaltungssanktionen werden bei Übererklärungen der angegebenen Fläche und bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen und sonstigen Auflagen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 angewendet.
- 6.9.5 Die Verwaltungssanktionen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen und sonstigen Auflagen werden je nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes abgestuft.
- 6.9.6 Die Höhe der Verwaltungssanktionen für Verstöße gegen Zuwendungsbestimmungen nach dieser Verwaltungsvorschrift ist im Sanktionserlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (unveröffentlicht) festgelegt. Dieser kann bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingesehen werden.
- 6.9.7 Die Sanktionsregelungen gelten nicht im Falle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände gemäß Nummer 6.7.
- 6.9.8 Die Berechnung der Verwaltungssanktionen bei Verstößen gegen Cross-Compliance-Vorschriften nach Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erfolgt gemäß Artikel 99 dieser Verordnung. Bei der Berechnung der Kürzungen und Ausschlüsse werden Schwere, Ausmaß, Dauer und wiederholtes Auftreten der Verstöße berücksichtigt.
- ## 7 Verfahren
- ### 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Der Antrag auf Zuwendung für den Verpflichtungszeitraum von drei Jahren für die Einführung und von einem Jahr für die Beibehaltung des ökologischen Anbauverfahrens ist vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bis zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen. Anträge nach Nummer 6.5.1 bei Vergrößerung der Betriebsfläche (Erweiterungsanträge), Anträge nach Nummer 6.5.2 (Ersetzung der ursprünglichen Verpflichtung) sind bis 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres vor Beginn eines Verpflichtungsjahres für das kommende Verpflichtungsjahr zu stellen. Anträge, die nach diesen Terminen eingehen, sind abzulehnen. Änderungsanträge nach Nummer 6.5.3 sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Sachverhalts, der zu einer Änderung der Verpflichtung führt, jedoch spätestens bis zum 31. Mai des jeweiligen Verpflichtungsjahres zu stellen (Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014).
- 7.1.2 Für Anträge auf Zuwendung nach Nummer 7.1.1, auf Erweiterung nach Nummer 6.5.1, auf Ersetzung der Verpflichtung nach Nummer 6.5.2, auf Änderung nach Nummer 6.5.3 und auf Übertragung von Betrieben oder Flächen nach Nummer 6.6.2 sind die mit dem Agrarantrag MV auf der Internetseite [www.agrarantrag-mv.de](http://www.agrarantrag-mv.de) online zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden.

### 7.1.3 Dem Antrag auf Zuwendung sind beizufügen:

- a) der mit der Kontrollstelle nach Nummer 4 Buchstabe d abgeschlossene Vertrag gemäß der Verordnung (EU) 2018/848,
- b) der Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung der ersten Kontrolle gemäß Anlage 1, soweit die Zuwendung nach einer Extensivierungsrichtlinie erstmalig beantragt wird,
- c) die Kennzeichnung und Bestätigung durch die Kontrollstelle der in der Umstellung befindlichen Flächen, soweit die Zuwendung nach Nummer 5.2 Buchstabe a für die Einführung des ökologischen Anbauverfahrens beantragt wird.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet. Betriebsinhaber mit einem Unternehmenssitz außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern können Anträge bei dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt stellen, in dessen Zuständigkeitsbereich der überwiegende Teil der Flächen liegt, die in Mecklenburg-Vorpommern bewirtschaftet werden.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Zuwendung wird jährlich nach Ablauf des Verpflichtungsjahres auf Antrag gezahlt.

7.3.2 Die Zahlungen erfolgen auf der Grundlage eines Auszahlungsantrages, der als Bestandteil des Sammelantrages auf Agrarförderung jährlich bis spätestens 15. Mai des laufenden Verpflichtungsjahres bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen ist. Sofern der Zuwendungsempfänger keinen Antrag auf Agrarförderung stellt, sind dem Auszahlungsantrag der Sammelantrag mit der Anlage „Flächen“ und gegebenenfalls der Anlage „Landschaftselemente“ beizufügen.

7.3.3 Für den jährlichen Auszahlungsantrag sind die in dem Programm „Agrarantrag Online Mecklenburg-Vorpommern“ auf der Internetseite [www.agrarantrag-mv.de](http://www.agrarantrag-mv.de) online zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden.

7.3.4 Wird in einem Jahr kein Auszahlungsantrag vorgelegt, so endet die Verpflichtung. Die Bescheide werden aufgehoben und die bisherigen Zuwendungen werden zurückgefordert.

7.3.5 Nach Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres ist bis spätestens zum 31. Januar durch den Zuwendungsempfänger

der Nachweis gemäß Anlage 1 einer in Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen Kontrollstelle über die Einhaltung der Verpflichtungen sowie ein Maßnahmenstagebuch bei Anlage von Grünbrache für das abgelaufene Verpflichtungsjahr, als zahlungsbegründende Unterlage bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nummer 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO besteht der Verwendungsnachweis aus dem Sammelantrag und dem Auszahlungsantrag nach Nummer 7.3.2 sowie den nach Nummer 7.3.5 vorzulegenden Unterlagen.

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

### 7.6 Prüfrechte

Die Europäische Kommission, der Europäische sowie der Bundes- und der Landesrechnungshof, das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, das Finanzministerium und die Bewilligungsbehörden haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen. Dies gilt auch gegenüber jedem neuen Inhaber des geförderten Betriebes oder der bewirtschafteten Flächen.

## 8 Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

## 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Extensivierungsrichtlinie vom 2. Juni 2016 (AmtsBl. M-V S. 691), die zuletzt durch Artikel 2 der Verwaltungsvorschrift vom 29. März 2021 (AmtsBl. M-V S. 170, 173, 220) geändert worden ist, außer Kraft.



**Anlage 2**

(zu den Nummern 5.8, 5.9 Buchstabe b und 8)

**Kombinationsmöglichkeiten Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen**

	Öko Einführer	Öko Beibehalter	Vielfältige Kulturen	Gewässer- und Erosionsstreifen	Blühflächen/-streifen einjährig	Blühflächen/-streifen mehrjährig	Schonstreifen Alleen	Naturschutzgerechte Grünlandnutzung	Extensive Grünlandnutzung Variante I	Extensive Grünlandnutzung Variante II	biologische/biotechnische Pflanzenschutzmaßnahmen im Obst	umweltschonende Produktionsverfahren Gemüse	Nützlingsförderung/Biodiversität
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1 Öko Einführer			xa	xE	xE	xE	xE	xE		xa		xT	x
2 Öko Beibehalter			xa	xE	xE	xE	xE	xE		xa		xT	x
3 Vielfältige Kulturen	xa	xa		xB	xB	xB	xB	xB	xB	xB	xB	xB	xB
4 Gewässer- und Erosionsstreifen	xE	xE	xB		xB	xB	xB	xB	xB	xB	xB	xB	xB
5 Blühflächen/-streifen einjährig	xE	xE	xB	xB		xB	xB	xB	xB	xB	xB	xB	xB
6 Blühflächen/-streifen mehrjährig	xE	xE	xB	xB	xB		xB	xB	xB	xB	xB	xB	xB
7 Schonstreifen Alleen	xE	xE	xB	xB	xB	xB		xB	xB	xB	xB	xB	xB
8 Naturschutzgerechte Grünlandnutzung	xE	xE	xB	xB	xB	xB	xB		xB	xB	xB	xB	xB
9 Extensive Grünlandnutzung Variante I			xB	xB	xB	xB	xB	xB		xB	xB	xB	xB
10 Extensive Grünlandnutzung Variante II	xa	xa	xB	xB	xB	xB	xB	xB	xB		xB	xB	xB
11 biologische/biotechnische Pflanzenschutzmaßnahmen im Obstbau			xB	xB	xB	xB	xB	xB	xB	xB		xB	xB
12 umweltschonende Produktionsverfahren Gemüse	xT	xT	xB	xB	xB	xB	xB	xB	xB	xB	xB		xB
13 Nützlingsförderung/Biodiversität	x	x	xB	xB	xB	xB	xB	xB	xB	xB	xB	xB	

- x Kombination auf Fläche möglich
- xB im Betrieb möglich, aber nicht auf derselben Fläche
- xa Kombination auf derselben Fläche möglich mit abgesenktem Fördersatz für Öko
- xT nur Teilmaßnahme „Winterbegrünung“ der Nummer 12 mit abgesenktem Fördersatz auf derselben Fläche möglich
- xE gilt für Ökobetriebe (Nummern 1 und 2):  
Bei Inanspruchnahme dieser Förderung entfällt die Ökoprämie auf den betroffenen Flächen.